92 Jahre: Espig, Herta – 07.02.1912; Waldau, Margarete – 23.02.1912; Schuster, Gertrud – 29.02.1912
93 Jahre: Schmer, Hildegard – 27.02.1911
94 Jahre: Härtel, Elsa – 18.02.1910; Dittrich, Hildegard – 25.02.1910
97 Jahre: Voigt, Hildegard – 07.02.1907
100 Jahre: Riedel, Gertrud – 20.02.1904
101 Jahre: Keller, Marie – 10.02.1903
102 Jahre: Oheim, Karl – 04.02.1902

Standesamt

Geburten: Im Monat Januar 2004 wurden zwölf Meeraner Kinder geboren. Die Eltern folgender Kinder waren mit einer Veröffentlichung einverstanden: Anthony Paul Krämer am 01.01.2004; Jannik Seidemann am 02.01.2004; Nico Duschl am 3.01.2004; Nicola Schnabel am 09.01.2004; Niklas Weise am 15.01.2004; Syrell Frank Stenzel am 19.01.2004. Folgendes Kind wohnt in Schönberg OT Tettau: Levin Hessmann, geboren am 13.01.2004
Im Monat Januar fanden keine **Eheschließungen** in Meerane statt.
Sterbefälle: Im Januar 2004 verstarben 21 Meeraner Bürger. Anzeigende folgender Todesfälle waren mit einer Veröffentlichung einverstanden: Gertraude Hochmuth geb. Mai 24.01.1930 – 01.01.2004; Elise Rehmet geb. Dehmel 20.05.1921 – 02.01.2004; Gertrud Uhle 04.12.1924 – 02.01.2004; Hildegard Kopatschek geb. Bergk 19.07.1913 – 05.01.2004; Annelies Rößger geb. Fiedler 18.09.1924 – 07.01.2004; Albert Junghänel 20.03.1910 – 07.01.2004; Herbert Jacobi 17.07.1932 – 08.01.2004; Eberhard Selbmann 22.09.1935 – 10.01.2004; Ilse Koch geb. Kurth 16.09.1914 – 11.01.2004; Thea Gentsch geb. Heilmann 27.03.1918 – 11.01.2004; Gerhard Turowski 20.10.1918 – 20.01.2004; Johanne Zierold 01.01.1917 – 22.01.2004; Gerhard Pfeifer 27.10.1924 – 22.01.2004.

Bekanntmachung

Ankündigung von Katastervermessungs- und Abmarkungsarbeiten
Begleitend zu den Baumaßnahmen an der Staatsstraße S 288 – Zwickauer Straße in Meerane – führt das Vermessungsbüro Andreas Albert – Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – ab Februar 2004 die erforderlichen Katastervermessungen mit Abmarkungen durch.
Betroffener Bereich: Brüderstraße (Kreuzung Amtsstraße bis Abzweig Achterbahn) und Zwickauer Straße (Poststraße bis Kreuzung Höckendorfer Straße) in den Gemarkungen Meerane und Seiferitz
Antragsteller: Straßenbauamt Zwickau, Auer Talstraße 56, 08301 Schlema
Rechtsgrundlage: Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen vom 12.05.2003 (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsGVBl. S. 121)
Im Verlauf dieser Vermessungsarbeiten kann es notwendig werden private Grundstücke zu betreten. Die Anwesenheit der Grundstückseigentümer ist nicht zwingend erforderlich.
Grundstückseigentümer werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Grenzmarken sichtbar und zugänglich sind. Außerdem wird darum gebeten, den Mitarbeitern Auskünfte über den Verlauf bekannter unterirdischer Leitungen zu geben.
Das Vermessungsbüro Andreas Albert – Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – sowie die vor Ort tätigen Mitarbeiter erteilen gern weitere Auskünfte: Dipl.-Ing. Andreas Albert – Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur; Uferstraße 6, 08340 Schwarzenberg Tel. 03774 505745

Bekanntmachung

Nachweis der Gebäude und der Nutzung der Flurstücke im Liegenschaftskataster – Informationen über Pflichten der Grundstückseigentümer
Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick zu den gesetzlichen Regelungen für den Nachweis von Gebäuden sowie der Nutzung von Flurstücken im Liegenschaftskataster und den damit verbundenen Pflichten der Grundstückseigentümer.

Sächsisches Vermessungsgesetz
Die Grundlage dafür bildet das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 07/2003 vom 4. Juni 2003. Das SächsVermG trat zum 1. September 2003 in Kraft und ersetzt das Sächsische Vermessungsgesetz (SVermG) vom 20. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457).
Mit dem SächsVermG wurden die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung von Vermessungsaufgaben im Freistaat Sachsen neu geregelt und klar getrennt. Die 12 Staatlichen Vermessungsämter und 3 Städtischen Vermessungsämter sind für die Führung des Liegenschaftskatasters verantwortlich (katasterführende Behörden). Die Aufgabe der örtlichen Katastervermessung und der Abmarkung wurde vollständig auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbV) übertragen. In den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig dürfen bis zum 31.12.2006 Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung vom jeweiligen Städtischen Vermessungsamt erledigt werden.

Liegenschaftskataster – Was ist das?
Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Es dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Im Liegenschaftskataster sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend Flurstücke sowie deren Nutzungen und Gebäude zu führen. Es soll stets die aktuellen Daten der Flurstücke enthalten.
Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungsgesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, die von Außenwänden umfasst sind, deren Grundfläche mehr als 10 m² beträgt, die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.
Die Nutzung eines Flurstückes ist die zum Zeitpunkt der Erfassung vorliegende tatsächliche Nutzung. Eine Zuordnung zu den im Liegenschaftskataster zu führenden Nutzungen richtet sich nach einem vorgegebenen Verzeichnis.

Pflichten der Grundstückseigentümer
Veränderungen im Gebäudebestand und in der Nutzung von Flurstücken sind zu erfassen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Gemäß § 7 Absatz 3 SächsVermG ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Die katasterführenden Behörden sollen dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflicht setzen. Nach Ablauf dieser Frist sollen die katasterführenden Behörden das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen. Diese Verpflichtung für den Grundstückseigentümer galt bereits nach dem Sächsischen Vermessungsgesetz (SVermG) vom 20. Juni 1991.
Grundstückseigentümer, die vorsätzlich oder fahrlässig ihren oben genannten Pflichten nach § 7 Abs. 3 SächsVermG nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Im Interesse eines vollständigen Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster können Grundstückseigentümer die Aufnahme von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet wurden, veranlassen.

Datenerfassung
Grundlage für die Aufnahme von Gebäuden und von Änderungen der Nutzung von Flurstücken in das Liegenschaftskataster bilden in der Regel die Ergebnisse von Katastervermessungen. Katastervermessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen ÖbV zu beantragen.
Eine Adressen- und Telefonliste wird von den